

# Vereinssatzung des Abenteuer - Land Langenhagen (ALL)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Abenteuer - Land Langenhagen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Errichtung und den Betrieb von Abenteuerspielplätzen als offenes, außerschulisches Bildungsangebot in Langenhagen,
  - b. den aktiven Einsatz für kindgerechte Spielmöglichkeiten in Langenhagen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Tätigkeit ist in der Regel ehrenamtlich. Vorständen und ehrenamtlichen Mitarbeitern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die pädagogische Betreuung und handwerkliche Tätigkeiten werden vergütet.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Ziele des Vereins an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung des aufgelaufenen Beitrages.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung,
  - c. der Beirat.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen (s.a. §10 Abs. 1 Satz c.).
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
  - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der lokalen Presse und per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. Wahl des Protokollführers,
  - b. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c. die Entlastung des Vorstands,
  - d. die Wahl des Vorstands,
  - e. Bestätigung der Beiräte,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - h. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - i. Berufungen abgelehnter Bewerber,
  - j. die Auflösung des Vereins,
  - k. Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Beiräte**

- (1) Es kann, aber es muss kein Beirat berufen werden.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 4 Personen und ist für die gleiche Zeit wie der Vorstand tätig.
- (3) Ein Beiratsmitglied wird vom Personal entsandt. Ein weiterer Beirat kann vom Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Langenhagen berufen werden. Maximal zwei Beiräte schlägt der Vorstand aus dem öffentlichen Leben der Stadt Langenhagen vor.
- (4) Der Beirat hat eine beratende Funktion und ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (5) Bei einer Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung wird ein erneuter Vorschlag eingeholt und wie unter §10.6 verfahren.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Langenhagen zu.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.05.2010 errichtet.

Unterschriften